

## **Die sowjetischen Speziallager in Deutschland**

### **1945 bis 1950**

Noch vor Ende des Zweiten Weltkrieges beschlossen die drei alliierten Mächte, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR), die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und Großbritannien, die national-sozialistischen Führer und andere an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Beteiligten zu internieren und strafrechtlich zu verurteilen. Auf gemeinsame Richtlinien hierfür einigten sie sich nicht.

### **Die sowjetische Internierungspolitik 1945**

Am 11. Januar 1945 erließ der Volkskommissar für Inneres der UdSSR, Lavrentij Berija, den streng geheimen Befehl 0016 „Über Maßnahmen zur Säuberung des Hinterlandes der Roten Armee von feindlichen Elementen“. Zu diesem Zeitpunkt begann die „Oder-Weichsel-Operation“ der sowjetischen Streitkräfte, in deren Rahmen das deutsche Reichsgebiet bis zur Oder und Neiße besetzt werden sollte. Der Befehl richtete sich an die Frontbevollmächtigten des NKVD (Volkskommissariat für Inneres), des Smersch („Tod den Spionen“, militärischer sowjetischer Nachrichtendienst von April 1943 bis Mai 1946) und des NKGB (Volkskommissariat für Staatssicherheit) und sah die Inhaftierung von „Spionen und Diversanten der deutschen Geheimdienste, von Terroristen, von Mitgliedern verschiedener feindlicher Organisationen und Gruppen von Banditen und Aufständischen, ..., unabhängig von deren Nationalität und Staatsangehörigkeit“ vor. (Mironenko/Niethammer/von Plato, 1998, S.142-146) Darüber hinaus sollten Angehörige weiterer militärischer, polizeilicher und administrativer Institutionen sowie Publizisten und Journalisten festgenommen werden. In einem Bericht vom 17. April 1945 fasste Berija das Ergebnis der Operationen gegenüber Stalin wie folgt zusammen: Interniert wurden 215.540 Personen, darunter 138.200 Deutsche, 38.000 Polen, ca. 28.000 Sowjetbürger, in Lager östlich der Oder, etwa die Hälfte nicht arbeitsfähig, 123.166 „Mitglieder faschistischer Organisationen“ wie DAF (Deutsche Arbeitsfront), RAD (Reichsarbeitsdienst), HJ (Hitlerjugend), 3.319 „Mitarbeiter von Polizei, Gefängnissen, KZ, Staatsanwaltschaften und Gerichten“ und 2.272 als „Wirtschaftsführer, Führer administrativer Organisationen, Journalisten qualifiziert.“ (Mironenko/Niethammer/von Plato, 1998, S. 47)

Die Festgenommenen wurden in Lagern östlich von Oder und Neiße interniert, noch arbeitsfähige Frauen und Männer wurden später in die Sowjetunion deportiert.

### **Die Verhaftung von „feindlichen Elementen“**

Am 18. April 1945 erließ der Volkskommissar für Inneres den Befehl Nr. 00315. Darin ordnete Berija erneut die Verhaftung von sogenannten feindlichen Elementen an. Nun wurde der Kreis etwas genauer beschrieben: Spione, Diversanten und Terroristen der deutschen Geheimdienste, Angehörige aller Organisationen und Gruppen, die von der deutschen Führung und den Geheimdiensten des Gegners zur Zersetzungsbearbeitung im Hinterland der Roten Armee zurückgelassen wurden; aktive Mitglieder der nationalsozialistischen Partei, Führer der faschistischen Jugendorganisationen auf Gebiets-, Stadt- und Kreisebene; Mitarbeiter von Gestapo, SD und sonstigen deutschen Straforganen; Leiter von Gebiets-, Stadt- und Kreisverwaltungen sowie Zeitungs- und Zeitschriftenredakteure und Autoren antisowjetischer Veröffentlichungen. Weiter hieß es:

„Militärische und politische Offiziers- und Mannschaftsdienstgrade der gegnerischen Armee sowie der paramilitärischen Organisationen ‚Volkssturm‘, ‚SS‘, ‚SA‘ wie auch das Personal von Gefängnissen, Konzentrationslagern, Militärkommandanturen, der Militärstaatsanwaltschaften und Gerichte sind, wie festgelegt, in die Kriegsgefangenenlager des NKVS einzuweisen.“ (Mironenko/Niethammer/von Plato, 1998, S. 178–180)

Damit ist der Kreis der zu Internierenden konkreter gefasst als in dem Befehl vom 11. Januar 1945, doch fällt auf, dass diejenigen, die als die Vollstrecker der nationalsozialistischen Verbrechen allgemein gelten – SS, SD, Gestapo, Militärgerichte – eben nicht in die Speziallager in der SBZ sollten, sondern in die Kriegsgefangenenlager in der Sowjetunion.

### **Das sowjetische Lagersystem in der SBZ**

Es wird heute davon ausgegangen, dass 122.671 Personen zwischen 1945 und 1950 in diesen Lagern in der Sowjetischen Besatzungszone interniert waren und von ihnen 42.889 starben.

## Das Lagersystem in der SBZ bestand aus folgenden Speziallagern:

- Speziallager Nr. 1, Mühlberg/Elbe: September 1945 – Oktober 1948 (21.835 Internierte, 6.765 Verstorbene)
- Speziallager Nr. 2, Buchenwald: August 1945 – Februar 1950 (ca. 26.000 Internierte, über 7.000 Verstorbene)
- Speziallager Nr. 3, Berlin-Hohenschönhausen: Mai 1945 – Oktober 1946 (ca. 20.000 Internierte, 702 Verstorbene)
- Speziallager Nr. 4, Bautzen: Mai 1945 – Februar 1950 (27.285 Inhaftierte, ca. 2.700 Verstorbene und 65-72 Erschossene)
- Speziallager Nr. 5, Ketschendorf (Fürstenwalde/Süd): April 1945 – Februar 1947 (ca. 10.000 Internierte, 4.722 Verstorbene)
- Speziallager Nr. 6, Jamlitz: September 1945 – April 1947 (10.213 Internierte, 3.145 Verstorbene)
- Speziallager Nr. 7, Werneuchen/Wessow: Mai 1945 – August 1945 (9.000 bis 13.700 Internierte, 477 Verstorbene)
- Speziallager Nr. 7/1, Sachsenhausen: August 1945 – März 1950 (ca. 60.000 Inhaftierte, 11.774 Verstorbene)
- Speziallager Nr. 8, Torgau (Seydlitz-Kaserne): Mai 1946 – Oktober 1948
- Speziallager Nr. 9, Fünfeichen: April 1945 – Oktober 1948 (15.396 Inhaftierte, k. A. zu den Verstorbenen)
- Speziallager Nr. 10, Torgau (Fort Zinna): August 1945 – März 1947

Frankfurt (Oder): Mai 1945 – September 1945 (ca. 5.000 Internierte, davon 50% Deutsche) Die konkreten Angaben zu den Toten beziehen sich auf die namentlich erfassten Verstorbenen, die in wissenschaftlich aufbereiteten Totenbüchern in den vergangenen Jahren erfasst wurden.

Bis zum 13. Mai 1948 wurde die Gruppe der nach Befehl 0350 Internierten überprüft. Von den 43.853 Fällen wurden 27.749 zur sofortigen Entlassung vorgeschlagen und auch entlassen. Die übrigen sowie viele von den Sowjetischen Militärtribunalen seit 1946 Verurteilten blieben vorerst in Haft. Die Inhaftierten der Lager, die zwischenzeitlich geschlossen wurden, wie z. B. Mühlberg, Ketschendorf oder Jamlitz, waren in andere Lager überführt worden.

### **Die Haftbedingungen und das Sterben in den Speziallagern**

Die Haftbedingungen in den Speziallagern waren katastrophal: Die Gefangenen erhielten nur unzureichende Nahrung, die Unterkünfte waren überbelegt und die Inhaftierten hatten in der Regel nur jene Kleidung an, die sie bei ihrer Verhaftung am Leib trugen. Ansteckende Krankheiten breiteten sich schnell aus und die medizinische Versorgung war völlig unzureichend. Auf Grund dieser Haftbedingungen starb ein Drittel der Gefangenen in den Lagern. Den Inhaftierten war jeglicher Kontakt nach außen untersagt. Ihre Angehörigen wussten nichts über ihren Aufenthaltsort und wurden im Falle des Todes nicht informiert.

### **Die Internierten und SMT-Verurteilten**

Angeblich dienten die Internierungen der Ausschaltung ehemaliger Nationalsozialisten und der Ermittlung von Kriegsverbrechen. Wissenschaftlich seriöse Angaben zur Zusammensetzung der Häftlingsgesellschaft gibt es für die meisten Lager nicht, im Land Brandenburg für keines. Überlieferten sowjetischen Statistiken ist zu entnehmen, dass einem großen Teil der Internierten die Tätigkeit als Block- oder Zellenleiter der NSDAP (unterste, unbezahlte Funktion) vorgeworfen wurde.

Neben den Internierten waren in den Lagern Sachsenhausen und dem Zuchthaus Bautzen auch Menschen inhaftiert, die von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden waren. Nach der Amnestie im Jahr 1948 waren sie die größte Gruppe. Sie wurden vor allem nach § 58 des Strafgesetzbuches der RSFSR (Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik) vom 27.02.1927, der sich gegen Feinde der RSFSR richtete, in rechtsstaatswidrigen Verfahren verurteilt.

## **Das Ziel der Internierungspolitik nach 1946**

Letztendlich wurden die Internierungslager in der sowjetischen Besatzungszone insbesondere nach 1946 vor allem zur Absicherung des Aufbaus einer kommunistischen Diktatur genutzt. Die SMT-Urteile mit langen Haftstrafen dienten dazu, politische Gegner der sowjetischen Besatzungsmacht zu verurteilen und aus dem öffentlichen Leben zu isolieren. Bis 1950 waren sie in den Lagern interniert und anschließend in den Strafanstalten der DDR verwahrt worden. (Mironenko/Niethammer/von Plato, 1998, S. 525 ff.)

Nach Auflösung der Lager wurden 3.432 Internierte von April bis Juni 1950 in Prozessen in Waldheim wegen der Teilnahme an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu hohen Haftstrafen verurteilt. (Werkentin, 1997, S. 161-182) Der Bundesgerichtshof stellte in einem Urteil im Jahr 1999 gegen eine der damaligen Richterinnen fest, dass diese Prozesse ein „krasser Missbrauch der Justiz zur Durchsetzung machtpolitischer Ziele“ gewesen seien. (<http://www.berliner-zeitung.de/waldheim-prozesse-waren-krasser-justiz-missbrauch-bgh-bestaetigt-urteile-gegen-ddr-richterin-1651995>, abgerufen am 19.07.2016, 10:45 Uhr)

## **Die Internierungspolitik der westlichen Besatzungsmächte**

Die westlichen Besatzungsmächte (USA, Großbritannien, Frankreich) errichteten ebenfalls Internierungslager für Deutsche in ihren Besatzungszonen. Ende 1945 waren 25% der Internierten in den amerikanischen Lagern Unteroffiziere und Offiziere der SS, des SD, der Waffen-SS und der SA. Mitte 1946 wurden 50% der Internierten nach einer Überprüfung entlassen und der Anteil der Angehörigen von SS, SA und Waffen-SS betrug 50% der Lagerinsassen. Block- und Zellenleiter der NSDAP und ihrer Unterorganisationen wie HJ, BDM, DAF oder RAD wurden nicht interniert. (Mironenko/Niethammer/von Plato, 1998, S.99 ff.)

Dies verdeutlicht, dass es eine unterschiedliche Internierungs- und Ermittlungspraxis der amerikanischen und der sowjetischen Besatzungsmacht gab.